



Ein bunter Mix der OIB-Richtlinien 2015, © Pribitzer

Änderungen in den OIB-Richtlinien 2015 gegenüber der Ausgabe 2011

Text und Grafiken Franz Vogler, Hubert Meszaros und Wolfgang Thoma

Mit 26. März dieses Jahres wurden die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015, in der Generalversammlung des Österreichischen Instituts für Bautechnik beschlossen. Bis zuletzt waren sowohl Brandschutz als auch Energieeinsparung und Wärmeschutz jene Themen, bei denen von den Bundesländern am meisten Kompromissbereitschaft gefordert war. Der vorliegende Artikel zeigt die wichtigsten Änderungen gegenüber der Ausgabe 2011 sowie die Motivation, die hinter den Änderungen steht.

Einleitung

Nach vier Jahren Existenz der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2011, wurde es Zeit, diese einerseits an die geänderten Grundlagen – z. B. europarechtliche Vorgaben – anzupassen und andererseits der Forderung nach leistbarem Wohnen durch Senkung der Baukosten gerecht zu werden. Seit dem Jahr 2013 wurde daher unter Einbindung

von verschiedensten Interessensvertretungen intensiv an einer Verbesserung der Lesbarkeit und der Einführung von Erleichterungen gearbeitet.

Änderungen in der neuen Ausgabe der OIB-Richtlinien¹

Explizit wurde in den Vorbemerkungen der neuen Ausgabe der OIB-Richtlinien hervorgehoben, dass bei Änderungen an bestehenden Bauwerken im Einzelfall gegebenenfalls Erleichterungen entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zulässig sind.

OIB-Richtlinie 1 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

In den Vorbemerkungen wurde auf den neu erstellten Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 „Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden

¹ In diesem Zusammenhang wird auf das Dokument „Wesentliche Änderungen zur Vereinfachung der OIB-Richtlinien 2015, März 2015“ (verfügbar unter http://www.oib.or.at/sites/default/files/wesentliche_aenderungen_der_oib-richtlinien_2015.pdf) verwiesen.

Tragwerken“ [1] verwiesen. Dieser Leitfaden behandelt den Umgang mit Änderungen an bestehenden Bauwerken, welche Auswirkungen auf bestehende Tragwerke haben. Dies wurde notwendig, da in der Praxis bei Planern und Baubehörden Unsicherheiten bestanden, wie die Tragfähigkeit der bestehenden Konstruktion bei Veränderung eines Gebäudes zu beurteilen ist.

Die Regelung, dass die Zuverlässigkeit der Tragwerke den Anforderungen der ÖNORM EN 1990 [2] zu entsprechen hat, wurde um die ÖNORM B 1990-1 [3] erweitert, da diese eine nationale Ergänzung zur ÖNORM EN 1990 darstellt.

Die Aufzählung jener Bauwerke, bei denen bei der Planung, Berechnung und Bemessung tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte durchzuführen sind, wurde neu formuliert und inhaltlich der ÖNORM B 1990-1 angepasst.

OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz

Die brandschutztechnischen Erleichterungen der **Gebäudeklasse 1 (GK 1)** wurden auch auf Gebäude erweitert, welche die Voraussetzungen der GK 1 erfüllen, jedoch zwei Wohnungen beinhalten. Die dahinterstehende Motivation war, das Mehrgenerationenwohnen zu fördern, bei dem auch Gebäude mit einer Einliegerwohnung in den Genuss der brandschutztechnischen Erleichterungen der GK 1 kommen.

Die Definition der **Gebäudeklasse 2 (GK 2)** wurde um freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m ergänzt, bei denen eine Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 800 m² zulässig wird.

Bei der **Gebäudeklasse 5 (GK 5)** wurde eine Unterscheidung in Tabelle 1a und 1b zwischen Gebäuden mit nicht mehr, und mehr als sechs oberirdischen Geschoßen durchgeführt, wobei bei jenen Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen die A2-Anforderung weitgehend entfällt. Die dahinterstehende Motivation liegt im Wunsch, auch sechsgeschoßige Holzbauten errichten zu dürfen.

Die Definition des **Fluchtniveaus** wurde insofern entschärft, als sie sich nicht mehr auf die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung bezieht, sondern hier eine Mittelung zulässt. Dies soll bisher aufgetretene Härtefälle bei Gebäuden in Hanglagen abmildern.

Im **Kapitel „Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)“** wurde die Anforderung, dass nur Bauprodukte verwendet werden dürfen, die mindestens der Klasse E entsprechen, gestrichen.

Im **Wohnbau** wurde aufgrund der vorhandenen Zellenbauweise (Trennwände und Trenndecken) auf eine Flächenbegrenzung der Brandabschnitte verzichtet. Geblieben ist jedoch die maximale Längsausdehnung des Brandabschnittes von 60 m. Ebenso entfallen ist für Wohngebäude die Notwendigkeit des deckenübergreifenden Außenwandstreifens.

Zur **Reduktion von Prüfkosten** wurde für vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 eine nachweisfreie Fassadenausführung in die OIB-Richtlinie aufgenommen.

Bei **Gebäuden der GK 1 bzw. Reihenhäusern der GK 2** wurde von der Heizraumverpflichtung bei Feuerstätten für Pellets mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW auch bei einem Fassungsvermögen des Lagerbehälters von bis zu 15 m³ abgesehen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass es technische Maßnahmen gegen Rückbrand und geeignete Maßnahmen gegen gefährdende Erwärmung des Lagerbehälters gibt.

Präzisiert wurde die Rauchableitung aus einzelnen Räumen in unterirdischen Geschoßen innerhalb eines Brandabschnittes, die nun über gemeinsame Öffnungen erfolgen darf. Für Gebäude der GK 1 und für Reihenhäuser der GK 2 entfällt die Anforderung komplett.

Auf oberösterreichischen Wunsch wurde aufgenommen, dass bei **untergeordneten eingeschößigen Bauwerken** (z.B. Schutzdächer, Geräteschuppen, Bootshütten) mit insgesamt nicht mehr als 50 m² überbauter Fläche keine brandabschnittsbildende Wand an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze notwendig ist, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, oder wenn eine Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet wird.

Bei **Wohnungen** wurde insofern eine Erleichterung bei der **Fluchtweglänge** eingeführt, dass diese nun erst ab der Wohnungseingangstür zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe zu messen ist. Weiters ist bei Wohngebäuden eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung erst ab der GK 5 erforderlich.

Erleichterungen gibt es bei Gebäuden der GK 2 und GK 3 auch für auf **offene Laubengänge** mündende Fenster und Türen, wenn für jede Wohnung oder Betriebseinheit ein Rettungsweg vorhanden ist.

Die Anforderungen an die **Löschwasserversorgung** entfallen gänzlich, da es sich bei diesen nicht um Maßnahmen des baulichen Brandschutzes handelt.

Bei den Gebäuden für die besondere Bestimmungen gelten, wurde die zulässige **Brandabschnittsfläche** bei Tierställen erhöht, sowie bei Beherbergungsstätten, Studentenheimen und anderen Gebäuden mit vergleichbarer

Nutzung der verpflichtende Anschluss der **Rauchwarnmelder** an eine Stromversorgung gestrichen. Beide Maßnahmen dienen der Baukostenreduktion. Bei Schutzhütten in Extremlage genügt zur Brandfrüherkennung und Alarmierung eine Gefahrenmeldeanlage. Dies ermöglicht eine einfachere Bedienung und Wartung der Anlage.

OIB-Richtlinie 2.1 – Brandschutz bei Betriebsbauten

Die **Abstandsermittlung von Außenwänden** ohne definierten Feuerwiderstand bei Betriebsbauten auf demselben Grundstück wurde in Abhängigkeit von der Höhe beider Wände neu definiert um Härtefälle zu vermeiden.

Im Rahmen der **Verlängerung des Fluchtweges** bei Betriebsbauten wurde die Möglichkeit einer Anrechnung eines zweiten Ausganges in einem anderen Hauptbrandabschnitt bzw. Brandabschnitt geschaffen. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch ebenso auf die Gültigkeit des § 21 „Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche“ der Arbeitsstättenverordnung [4] hingewiesen.

Weiters wurde ein Hinweis aufgenommen, dass bei **Überschreitung der zulässigen Netto-Grundfläche** je Sicherheitskategorie ein Brandschutzkonzept notwendig wird.

Bei der Ermittlung der Netto-Grundfläche je oberirdischem Geschoß innerhalb von Hauptbrandabschnitten können nun Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Sozialräume bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² und brandlastfreie Galerien außer Betracht gelassen werden.

OIB-Richtlinie 2.2 – Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Für überdachte Stellplätze und Garagen von nicht mehr als 50 m² wurden betreffend der der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze **zugekehrten Wand** weitere Erleichterungen aufgenommen.

Bodenbeläge in B_n wurden für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und für Parkdecks erlaubt. Dies ermöglicht eine baustoffneutralere Formulierung der Anforderung als es die bisher verwendete Ausnahmebestimmung für Gussasphalt war.

Bei eingeschößigen Garagen kann nun die **Steigleitung** für die erweiterte Löschhilfe „trocken“ anstelle von „nass“ errichtet werden, wodurch sich eine Kosteneinsparung ergibt.

Entfallen ist ebenfalls die Angabe einer Mindestanzahl von **Zu- und Abluftöffnungen** der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² sowie Anforderungen an die Löschwasserversorgung.

OIB-Richtlinie 2.3 – Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

In der OIB-Richtlinie 2.3 gab es nur zwei Anpassungen an Bestimmungen, die auch in der OIB-Richtlinie 2 geändert wurden.

Zum einen war dies die **Bemessung der Fluchtweglänge** zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe ab der Wohnungseingangstür und zum anderen die Anpassungen hinsichtlich der **Brandverhaltensklassen** in Tabelle 1a.

OIB-Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

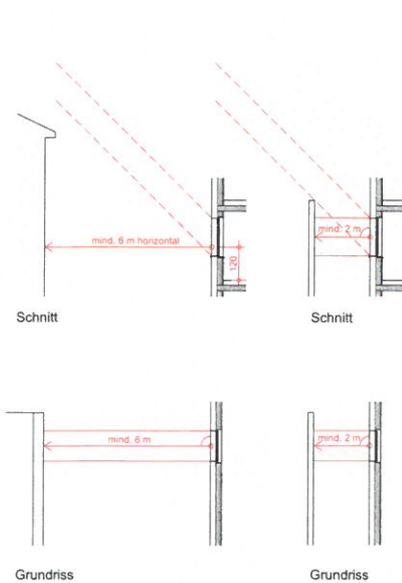
In den Vorbemerkungen zur OIB-Richtlinie 3 wurde der Umgang mit **Maßtoleranzen** neu geregelt. In einschlägigen Regelwerken sind dem Stand der Technik entsprechende Toleranzen für die Ausführung beschrieben. Wird in der Ausführung im Rahmen dieser Toleranzen von den in der OIB-Richtlinie festgelegten Maßen abgewichen, wird das in der OIB-Richtlinie geforderte Schutzniveau trotzdem erfüllt. Die Toleranzen betreffen immer nur die zulässigen Abweichungen bei der Ausführung. Für das Planmaß gibt es keine Toleranzen, d.h. Planungsfehler können nicht mit Toleranzen aufgefangen werden. Planmaße sind Fertigmaße der Bauteile, d.h. alle Bauteilschichten sind darin zu berücksichtigen. Spachtelungen, Beläge etc. können nicht in die Toleranzen eingerechnet werden.

Bei der **Lüftung von Garagen** mit mehr als 250 m² Nutzfläche wurde die Bestimmung, dass bei einem unterirdischen Geschoß, welches mit natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ ausgestattet ist, der Halbstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 50 ppm nicht überschritten werden darf, nur zulässig ist, wenn die Fußbodenoberkante nicht mehr als drei Meter unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegt, fallen gelassen. Dafür wurde die zielorientierte Formulierung „dass die Öffnungen so situiert sein müssen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist“ eingeführt.

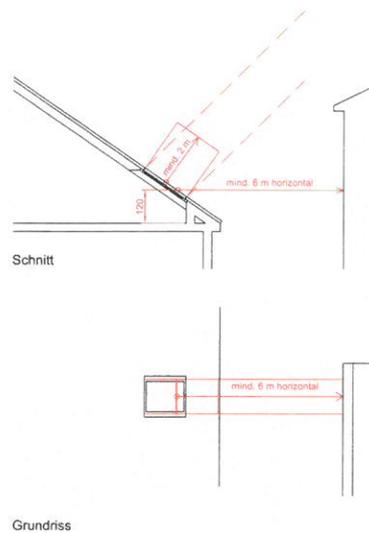
Der bei **mechanischer Lüftung** ursprünglich geforderte Mindestabstand von 5,00 m zu offenbaren Fenstern von **Aufenthaltsräumen** wurde gestrichen, da die planerischen Aufgabestellungen zu vielfältig sind, um konkrete und allseits anwendbare Mindestanforderungen an den Abstand zu formulieren. Daher wurde eine zielorientierte Anforderung gewählt, die auch für Türen von Aufenthaltsräumen und Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen gilt.

Die **Lichteintrittsfläche** wurde von der Glaslichte auf das Maß der Architekturlichte geändert, wobei im Gegenzug der Mindestwert auf 12 % der Bodenfläche des Raumes erhöht wurde, um die Gleichwertigkeit zur bisherigen Anforderung sicherzustellen. Der Begriff „Architekturlichte“ wurde aus den Begriffsbestimmungen der ÖNORM A 6240-2 [5] übernommen und in die Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien aufgenommen. Als gleichwertig hierzu kann ein Nachweis der Nettoglasfläche erbracht werden, wobei in diesem Fall die gesamte notwendige Nettoglasfläche mindestens

ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER SICHTVERBINDUNG NACH AUSSEN



ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER SICHTVERBINDUNG NACH AUSSEN



Grafik 1 und 2
Anforderungen bezüglich der Sichtverbindung nach außen

10 % der Bodenfläche des Raumes betragen muss. Dies entspricht auch den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung. Zusätzlich wurde die Anforderung an den Lichttransmissionsgrad fallen gelassen. Für Räume bei denen die spezielle Nutzung eine geringere oder keine natürliche Belichtung erfordert, wurde eine Ausnahmebestimmung aufgenommen.

Betreffend der Ermittlung des zur Belichtung ausreichenden **freien Lichteinfalls** wurde eine Klarstellung getroffen und diese in den Erläuternden Bemerkungen zur OiB-Richtlinie 3 [6] bildlich dargestellt → siehe beispielsweise Grafik 1 und 2. Ebenso wurde die Forderung, dass Bauteile wie Balkone, Dachvorsprünge etc. desselben Bauwerkes, die in den freien Lichteinfall ragen, nicht mehr als 3,00 m vor die Gebäudefront ragen dürfen, gestrichen.

Hinsichtlich der **Sichtverbindung nach außen** wurde ebenfalls eine Klarstellung zur Ermittlung dieser getroffen und in den Erläuternden Bemerkungen zu OiB-Richtlinie 3 [6] bildlich dargestellt → siehe Grafik 1 und 2, wobei auch auf spezielle Fälle von Lichteintrittsflächen in geeigneten Bauteilen (z.B. Dachflächenfenster) eingegangen wird.

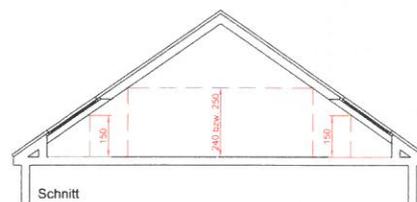
Bei der **lichten Raumhöhe** von Aufenthaltsräumen wurde eine zielorientierte Anforderung vorangestellt, welche sich auf das notwendige Luftvolumen in Abhängigkeit der Anzahl der anwesenden Personen bezieht. Die Raumhöhe bzw. Raumfläche kann dadurch auf das notwendige Luftvolumen angepasst werden. Dabei wurden auch Regelungen der Arbeitsstättenverordnung mit einbezogen. In den Formulierungen wurden zudem im Sinne der leichteren Lesbarkeit einige Klarstellungen

vorgenommen. Bei Aufenthaltsräumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, wurden ebenfalls Klarstellungen vorgenommen → siehe Grafik 3. Bei Schutzhütten in Extremlage wurden die Bestimmungen hinsichtlich Niveau und Höhe der Räume ausgenommen.

OiB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit²

Die OiB-Richtlinie 4 wurde in ihrer Struktur verändert und Normenverweise so weit wie möglich gestrichen. Die

MINDESTRAUMHÖHE BEI AUFENTHALTSRAUM MIT DACHSCHRÄGE



Grafik 3
Mindestraumhöhe bei Dachgeschoßen

² In diesem Zusammenhang wird auch auf den Artikel „Änderungen in der OiB-Richtlinie 4 hinsichtlich Barrierefreiheit“ in dieser Ausgabe von OiB aktuell hingewiesen.



Anforderungen zur Erfüllung der Schutzziele wurden nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durch Zahlenwerte festgelegt. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu lassen und innovative Lösungen zu ermöglichen, wurden fallweise die Anforderungen verbal beschrieben. Betreffend der **Toleranzen** wurde die Regelung der OIB-Richtlinie 3 wortgleich übernommen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, muss mindestens der **Haupteingang oder ein Eingang** in dessen **unmittelbarer Nähe** stufenlos erreichbar sein.

Generell sind im Falle von Barrierefreiheit zur Überwindung von Niveauunterschieden, sofern dies nicht über Rampen erfolgen kann, **Personenaufzüge** zu errichten. Ist höchstens ein Geschoß zu überwinden, dürfen anstelle von Personenaufzügen auch vertikale Hebeeinrichtungen im Sinne der „Leitlinien für ‚Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen‘ mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich“ [7] errichtet werden. Die Anforderung zur Errichtung von Personenaufzügen bzw. **vertikalen Hebeeinrichtungen** in Gebäuden oder Gebäudeteilen wurde somit von der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung des Gebäudes bzw. Gebäudeteils abhängig gemacht. Ob ein Gebäude oder ein Gebäudeteil barrierefrei zu gestalten ist, ist weiterhin den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Hinsichtlich der baulichen Ausführung sowie der Ausgestaltung von **Rampen** wurden die Regelungen der ÖNORM B 1600 [8] sinngemäß übernommen.

Neu ist, dass in **Wohnungen** eine **lichte Durchgangsbreite** der Gänge von 1,00 m genügt, wenn sich diese Wohnung in einem Gebäudeteil befindet, an dem keine Anforderung an die Barrierefreiheit besteht. Ebenso genügt 1,00 m in **anpassbaren Wohnungen**, wenn die Gänge bei Bedarf auf 1,20 m verbreitert werden können, bzw. wenn sich solche über mehr als eine Ebene erstrecken, in jenem Teil, der nicht barrierefrei erreichbar sein muss.

Zur Vereinfachung wurde auf die Begriffe „Allgemeine Gebäudetreppe“ und „Treppen im Freien“ verzichtet. Es gibt nur noch die Treppenarten „**Haupttreppe**“ und „**Nebentreppe**“, wobei bei Haupttreppen eine Untergliederung in „Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppe“ und „Wohnungstreppe“ vorgenommen wurde. Bei **Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen** für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite nicht mehr in 60 cm Schritten, sondern für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

Neu ist ebenfalls, dass **Einengungen** der Mindestbreite von Treppen **durch Handläufe** um nicht mehr als 10 cm je Seite bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppe, zulässig sind.

Der Begriff „Durchgangslichte, nutzbare Breite“ wurde neu und praxisorientiert definiert.

Die erforderliche nutzbare Breite der **Durchgangslichte** für Türen im Verlauf von Fluchtwegen wurde auf folgende Werte reduziert:

- für höchstens 40 Personen: 80 cm
- für höchstens 80 Personen: 90 cm
- für höchstens 120 Personen: 1,00 m

Für mehr als 120 Personen muss nunmehr die nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen nur noch um jeweils 10 cm erhöht werden.

Diese Erleichterungen wurden möglich, da ein im europäischen Raum durchgeführter Vergleich ergab, dass die bisher geforderten Breiten deutlich über den für die Erfüllung des Schutzzieles „gesicherte Flucht“ notwendigen Breiten lagen, womit eine Reduktion der Fluchtwegbreiten als gerechtfertigt erschien.

Es wurde eine Ausnahme für Türen von Räumen, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind, aufgenommen, wodurch diese im Verlauf von Fluchtwegen nicht mehr als Drehflügeltüren ausgeführt werden müssen.

Betreffend der Forderung nach **Paniktürverschlüssen** bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen wurde eine Entschärfung vorgenommen, sodass solche nur mehr errichtet werden müssen, wenn die Personen ortsunkundig sind (z. B. in Versammlungsstätten oder Einkaufszentren) und 120 oder mehr Personen auf diese Türen angewiesen sind. Auf die Verknüpfung der Regelung mit der

Beurteilung, ob mit einer Paniksituation zu rechnen ist, wurde dabei ebenfalls verzichtet.

Des Weiteren wurde das **Kapitel „Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen“** aufgenommen, welches in Anlehnung an die ÖNORM B 1600 [8] entsprechende Regelungen enthält.

Im **Kapitel „Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und im Freien“** wurde aus der ÖNORM B 1600 [8] die Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung barrierefreier Stellplätze übernommen und in den Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 [9] eine entsprechende Skizze aufgenommen → *siehe Grafik 4*.

Bezüglich der allgemeinen Anforderung, dass Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen über eine dem **Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche** verfügen müssen, wurde in den Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 [9] eine Aktualisierung der Prüfnormen bzw. Technischen Spezifikationen vorgenommen und auf eine Studie bezüglich Messungen des Gleitreib-Koeffizienten zur Beurteilung des μ -Wertes von begehbaren Oberflächen verwiesen (*siehe dazu Artikel „Rechtssicherheit für Rutschsicherheit“ in dieser Ausgabe von OIB aktuell*).

Im **Kapitel „Treppen“** konnten durch die Verknüpfung der Barrierefreiheit mit der Forderung zur Errichtung von Personenaufzügen oder vertikalen Hebeeinrichtungen ebenfalls einige Erleichterungen, wie etwa eine einheitliche Festlegung des Steigungsverhältnisses bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen, oder die Reduzierung der Mindesttiefe bei Podesten mit Richtungsänderung auf das Maß der jeweiligen lichten Treppenlaufbreite vorgenommen werden. Des Weiteren wurden offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen durch eine Streichung der bisherigen Regelung für zulässig erklärt.

In Anlehnung an die ÖNORM B 1600 [8] wurde eine Regelung bezüglich der **kontrastierenden Kennzeichnung von An- und Austrittsstufen** sowie die Regelung, dass vor abwärtsführenden Treppen ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen ist aufgenommen.

Die Regelung, dass bei Treppen mit mehr als drei Stufen an beiden Seiten **Handläufe** in einer Höhe von 85 cm bis 1,10 m angebracht werden müssen, wurde, im Sinne der Barrierefreiheit, dahingehend abgeändert, dass nunmehr bereits **ab zwei Stufen** formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe anzubringen sind. Zudem wurde die Erleichterung aufgenommen, dass erst bei Handläufen, die in mehr als 1,00 m Höhe angebracht sind, ein zweiter, darunter liegende Handlauf in einer Höhe vom 75 cm anzuordnen ist, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, den **Handlauf gleichzeitig als Absturzsicherung** auszuführen. Des Weiteren wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass die Regelungen bezüglich Treppen bei

Außentreppen, die der Erschließung des Gebäudes oder anderer allgemein zugänglicher Bereiche dienen, sinngemäß anzuwenden sind.

Das **Kapitel „Schutz vor Absturzunfällen“** wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit neu gegliedert in „Erfordernis von Absturzsicherungen“ und „Anforderungen an Absturzsicherungen“.

Hinsichtlich **transparenter Flächen**, wie etwa Glastüren oder Glasflächen, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, wurde eine Klarstellung der Anforderungen an die kontrastierende Kennzeichnung vorgenommen.

Die Ausnahmen der Erfordernis von Schutzvorrichtungen oder konstruktiven Maßnahmen bei **vertikalen Verglasungen aus Einscheibensicherheitsglas** mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,00 m wurden zur einfacheren Lesbarkeit sprachlich verbessert und die Forderung nach Fremdüberwachung des Heat-Soak-Prozesses gestrichen und stattdessen der Verweis auf die harmonisierte Europäische Produktnorm ÖNORM EN 14179-2 [10] für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aufgenommen. In den Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 [11] wurde zudem der Passus gestrichen, dass bei einer zweiseitigen Lagerung eine Kontrolle der Glaskanten auf Beschädigungen im täglichen Betrieb zu gewährleisten ist.

Im **Kapitel „Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile“** wurde eine Klarstellung hinsichtlich des Nachweises der Sicherung gegen Herabfallen vorgenommen.

Das **Kapitel „Verbrennungsschutz“** wurde ersatzlos gestrichen, da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass die Bestimmung nur zu Missinterpretationen geführt hat und auf die Festlegung einer Anforderung ohnehin verzichtet werden kann.

Im **Kapitel „Blitzschutz“** wurde eine Klarstellung vorgenommen, unter welchen Bedingungen Gebäude mit einer Blitzschutzanlage auszustatten sind (z. B. wenn bei diesen wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise eine Gefährdung durch Blitzschlag vorliegt), sowie die Ausnahme für Gebäude mit nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße in Abstimmung mit der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ aufgenommen.

Durch Entfall des Verweises auf die ÖNORM B 1600 [12] war es notwendig, Anforderungen betreffend der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden in die OIB-Richtlinie 4 aufzunehmen. Einige dieser Anforderungen wurden bereits bei den einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 direkt geregelt. Hinsichtlich der Anforderungen an barrierefreie Toilettenräume, sonstige barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.) sowie barrierefreie Wohngebäude, barrierefreie Nicht-Wohngebäude, als auch die kontrastierende Kennzeichnung war es jedoch notwendig, diese im

eigenständigen Kapitel „Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden“ ausführlicher zu behandeln. In diesem Kapitel werden zudem die Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden analog zur ÖNORM B 1600 [8] geregelt.

Da sich der Artikel „Änderungen in der OIB-Richtlinie 4 hinsichtlich Barrierefreiheit“ in dieser Ausgabe von OIB aktuell ausführlicher mit diesem Thema beschäftigt, sollen an dieser Stelle nur einige Beispiele ergänzend genannt werden. Es wurde etwa die Anforderung aufgenommen, dass in öffentlich zugänglichen Gebäuden barrierefreie Toilettenräume mit einer Notrufanlage ausgestattet sein müssen, bei Freibereichen wie z. B. Balkonen eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein muss und zumindest bei einer Tür zu jedem Freibereich die Schwelle bzw. der Türanschlag beidseitig 3 cm nicht übersteigen darf und Erschließungsflächen von barrierefreien Nicht-Wohngebäuden zusätzlich zu einem visuellen auch über ein taktiler oder akustisches Leitsystem verfügen müssen.

Bei **Schutzhütten in Extremlage** wurden die Bestimmung, dass Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden müssen, ausgenommen. Die Aufnahme dieser Ausnahme wurde notwendig, da Schneeanstimmungen im umgebenden Außenbereich von Schutzhütten das Öffnen von Türen in Fluchtrichtung unmöglich machen.

OIB-Richtlinie 5 – Schallschutz

Das Hauptaugenmerk bei der Überarbeitung der OIB-Richtlinie 5 wurde auf ihre bessere Lesbarkeit gelegt. Es wurden daher wesentliche, in der Ausgabe 2011 textlich formulierte, Anforderungen in Tabellenform gebracht.

Die **Trittschallschutz-Anforderungstabelle** wurde um folgende Bestimmung ergänzt: „Die Anforderungen sind ohne Berücksichtigung eines den Einrichtungsgegenständen zuzuordnenden Gehbelages (z. B. Teppichböden, Teppiche, Matten) zu erfüllen; in dauerhafter Art und Weise aufgebrauchte Gehbeläge (z. B. Estriche, Klebparkett, Fliesenbeläge) können berücksichtigt werden. Für Beherbergungsstätten sowie bei nicht allgemein zugänglichen Balkonen ist es zulässig, die Anforderungen durch ständig vorhandene, trittschalldämmende Gehbeläge (z. B. Spannteppich, aufgeklebte Textilbeläge, Kunststoffböden, Linoleum) zu erfüllen.“ Diese Bestimmung folgt der Anforderung von Punkt 4.6 der ÖNORM B 8115-2 [13], in der diese Präzisierungen und Erleichterungen ebenfalls vorgesehen sind.

OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz

Die Änderungen der OIB-Richtlinie 6 waren bedingt durch die Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2010/31/EU [14] und ihrem Ziel der Verbesserung der Gebäudegesamtenenergieeffizienz notwendig geworden, und mündeten in einer dualen, kostenoptimalen

Anforderungsfestlegung. Von diesen thermisch-energetischen Anforderungen wurden jene Gebäude, die in der Ausgabe 2011 der OIB-Richtlinie 6 als „Sonstige Gebäude“ bezeichnet waren, ausgenommen.

Es wurden weiters die ersten beiden Anforderungsstufen des „Nationalen Plans“ [15] zur Erreichung des **Niedrigstenergiestandards** für alle neu gebauten Gebäude im Jahr 2020 umgesetzt, wobei festgehalten wurde, dass der Niedrigenergiestandard in besonderen und begründeten Fällen, in denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt, nicht eingehalten werden muss.

Der duale Weg ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Niedrigstenergiegebäude entweder durch Verbesserungen der thermischen Gebäudehülle über verschärfte Heizwärmebedarfsanforderungen ($HWB_{ref,RK}$) oder über eine Verbesserung der energetischen Qualität des technischen Gebäudesystems mit verstärkter vor Ort oder in der Nähe erzeugter Energie über eine Reduktion der Gesamtenergiefaktors (f_{GEE}) verwirklicht werden kann.

Ebenso wurden Anforderungsverschärfungen für Gebäude, die einer **größeren Renovierung** unterzogen werden, definiert und für den Fall von schrittweise Sanierung über Einzelmaßnahmen eine kostenoptimale Lösung gefunden. Weiters wurde erstmals festgehalten dass, wenn bei größeren Renovierungen bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erreichung des Sanierungsziels entgegenstehen, die Anforderungen in diesem Ausmaß zu reduzieren sind.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG [16] über die Förderung der Nutzung von **Energie aus erneuerbaren Quellen** wurde die Art und das Mindestmaß an Energie definiert, bei dem die Anforderung als erfüllt gilt. Dem Auftrag der Landesamtsdirektoren folgend, die OIB-Richtlinie unter dem Aspekt der Kosteneinsparung zu überarbeiten, wurde von der Forderung der Vermeidung der passiven sommerlichen Überwärmung abgegangen.

Neu wurde in die OIB-Richtlinie ein maximal durch **Photovoltaik** deckbarer Strombedarfsanteil aufgenommen. Die Konversionsfaktoren, vor allem für den Strom-Mi Österreich, angepasst und das Verbot von elektrischer Direkt-Widerstandsheizungen bei Neubauten durch ein Referenzausstattung für eine Strom-direkt-Raumheizung ersetzt.

Schlussbemerkung und Ausblick

Im Zuge der Überarbeitung der OIB-Richtlinien in den letzten zwei Jahren wurde schnell klar, dass nicht alle Anregungen der Anwender berücksichtigt werden können. Einerseits gab es oftmals widersprüchliche Änderungsvorschläge und andererseits wurde bei gewissen Punkten eine Regelungstiefe gefordert, die innovativen Lösungen unmöglich hätten erscheinen lassen. Zuder

sollten viele landesrechtliche Bestimmungen, Regelungen anderer Rechtsmaterien als auch Normen und sonstige technische Regelwerke berücksichtigt werden, was aus den bereits erwähnten Gründen nur in einem eingeschränkten Ausmaß möglich war. Weiters gibt es auch Vorgaben von Seiten der Europäischen Kommission, wie etwa die in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) [17] erwähnte nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, welche eine der sieben Grundanforderungen an Bauwerke darstellt, die erst bei der nächsten Überarbeitung der OIB-Richtlinien eingearbeitet werden können bzw. sollen. Ebenso wird die für 2017 geplante Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU (Gesamtenergieeffizienzrichtlinie von Gebäuden) [14], als Folge der „EU Energiestrategie 2030“ mit ihrer 40-prozentigen Reduktion der Treibhausgase, einen zukünftigen Anpassungsbedarf der OIB-Richtlinie 6 bedingen. Das vorrangige Ziel der nächsten Jahre soll jedoch sein, die OIB-Richtlinien durch Berücksichtigung kommender Anregungen der Anwender weiter zu verbessern und eine weitgehende Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Bundesländer voranzutreiben.

Literatur- und Normenverzeichnis

- [1] OIB-Richtlinie 1, Leitfaden: Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken, März 2015.
- [2] ÖNORM EN 1990: Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung (konsolidierte Fassung), 15. März 2015.
- [3] ÖNORM B 1990-1: Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung. Teil 1: Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1990 und nationale Ergänzungen, 1. Jänner 2013.
- [4] Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 324/2014
- [5] ÖNORM A 6240-2: Technische Zeichnungen für das Bauwesen. Teil 2: Kennzeichnung, Bemaßung und Darstellung, 1. August 2009.
- [6] Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz“, März 2015.
- [7] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Leitlinien für „Vertikale Hebeeinrichtungen“ mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich, April 2014 (verfügbar unter <http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/Hebeeinrichtungen2.pdf>)
- [8] ÖNORM B 1600: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, 1. Oktober 2013.
- [9] Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, März 2015.
- [10] ÖNORM EN 14179-2: Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatrion-Einscheibensicherheitsglas. Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm, 1. August 2005.
- [11] Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, Oktober 2011.
- [12] ÖNORM B 1600: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, 15. Februar 2012.
- [13] ÖNORM B 8115-2: Schallschutz und Raumakustik im Hochbau. Teil 2: Anforderungen an den Schallschutz, 1. Dezember 2006.
- [14] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), veröffentlicht im ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13.
- [15] OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU, 28. März 2014 (verfügbar unter <http://www.oib.or.at/de/guidelines/richtlinie-6-nationaler-plan>)
- [16] Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, veröffentlicht im ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16.
- [17] Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, veröffentlicht im ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5.
- [18] OIB-Richtlinien 1 bis 6, Oktober 2011.
- [19] OIB-Richtlinien 1 bis 6, März 2015.



HR Arch.(r) Dipl.-Ing.

Franz Vogler,

Leiter des Fachbereichs Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung und Vorsitzender der Sachverständigenbeiräte für bautechnische Richtlinien.

franz.vogler@tirol.gv.at



Dipl.-Ing. Hubert Meszaros,

Mitarbeiter des Referates Bauphysik im OIB.

meszaros@oib.or.at



Dipl.-Ing. Wolfgang Thoma,

Referatsleiter des Referates Bauphysik im OIB.

thoma@oib.or.at